

Rechtsverordnung

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Alb-Donau-Kreis vom 03. August 2022 in der ab 15. November 2022 geltenden Fassung

Aufgrund von § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrecht vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr über die personenbeförderungsrechtlichen Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (Gbl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (Gbl. S. 99, 120) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer/Taxiunternehmerinnen mit dem Betriebssitz im Alb-Donau-Kreis. Betriebssitzgemeinde ist die geschlossene Ortschaft der Stadt/Gemeinde, in der der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat. Geschlossene Ortschaft ist der durch Verkehrszeichen Nr. 310 oder 311 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) definierte Bereich.
- 2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet des Alb-Donau-Kreises.
- 3) Bei Fahrten über den Geltungsbereich nach Abs. 2 hinaus können die Beförderungsentgelte nach § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vor Fahrtbeginn frei vereinbart werden. Der Fahrer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- 1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- und unterschritten werden.

- 2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
 - a) Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich der 1. Fortschalteinheit: 4,00 €
 - b) Stufe 1: 0,10 € je angefangene 33,33 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 3,00 € bis 3 km.
 - c) Stufe 2: 0,10 € je angefangene 35,71 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 2,80 € ab dem 3 km.
 - d) Wartezeiten werden mit 39,00 € pro Stunde (0,10 € je angefangene 9,23 s) berechnet.

§ 3

Sondervereinbarungen

- 1) Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG für Fahrten im Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn
 - a) ein bestimmter Zeitraum eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 - b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 - c) die Beförderungsentgelte und –bedingungen schriftlich vereinbart sind.
- 2) Sondervereinbarungen nach Abs. 1 sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 4

Beförderungsbedingungen

- 1) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen. Jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).
- 2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung unter Angabe des Datums, des genauen Fahrtziels und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.
- 3) Hunde und Kleintiere dürfen mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Blindenhunde sind stets, Gepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle soweit möglich, zu befördern.
- 4) Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21a Abs. 1 StVO) hinzuweisen.

- 5) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- 6) Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er/Sie verstaut das Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Absatz 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. November 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Alb-Donau-Kreises über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 5. Oktober 2020 außer Kraft.

Ulm, 16. August 2022

Heiner Scheffold
Landrat

Auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises bereitgestellt am 21. November 2022.